

Merkmale für eine abhängige Beschäftigung	Merkmale für eine selbstständige Tätigkeit
<p align="center">Persönliche Abhängigkeit: Eingliederung und Weisungsgebundenheit</p>	<p align="center">Freie Verfügungsmöglichkeit über Arbeitskraft, Arbeitsort, zusätzliches Eingehen eines Unternehmerrisiko</p>
<p>Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt ein Beschäftigungsverhältnis voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist.¹</p>	<p>Im Gegensatz dazu ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG selbstständig tätig, wer über die eigene Arbeitskraft bzw. über Arbeitsort und Arbeitszeit frei verfügen kann und ein Unternehmerrisiko trägt².</p>
<p>Persönliche Abhängigkeit erfordert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingliederung in den Betrieb und - Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung. 	<p>Eine solche selbstständige Tätigkeit ist demnach gekennzeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und - die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie - zusätzlich durch ein Unternehmerrisiko.³
<p>Damit liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor, wenn der Auftraggeber befugt ist⁴,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Zeit der Arbeitsleistung zu bestimmen, - arbeitsbegleitende Verhaltensregeln aufzustellen und - fachliche Weisungen gegenüber dem Mitarbeiter (Auftragnehmer) zu erteilen. 	<p>Zu typischen Merkmalen unternehmerischen Handelns gehört nach dem Rundschreiben zur Statusfeststellung⁵ u. a. dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen im eigenen Namen auf eigene Rechnung – statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers – erbracht werden sowie - die eigenständige Entscheidung über <ul style="list-style-type: none"> • Einkaufs- und Verkaufspreise, • Warenbezug, • Einstellung von Personal, • Einsatz von Kapital und Maschinen, • die Zahlungsweise der Kunden (z. B. sofortige Barzahlung, Stundungsmöglichkeit, Einräumung von Rabatten), • Art und Umfang der Kundenakquisition, • Art und Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen (z. B. Benutzung eigener Briefköpfe).
<p>Insbesondere bei sog. Diensten höherer Art hat das BSG in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass hier die Weisungsgebundenheit, aufs stärkste eingeschränkt sein kann. Hier ist nach der Rechtsprechung dem Merkmal der „Eingliederung in einen übergeordneten Organismus“ für die Abgrenzung zwischen abhängig geleisteter Arbeit und selbstständig verrichteten Diensten größeres Gewicht beizumessen. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinere sich in einem solchen Fall zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess in einem fremden Betrieb“⁶.</p>	<p>Nach der neueren Rechtsprechung des BSG kommt es für das Unternehmerrisiko nicht mehr nur auf den Einsatz eigenen Kapitals an, sondern darauf, ob entweder eigenes Kapital und/oder die eigene Arbeitskraft – mit dem Risiko auch eines Verlustes – „aufs Spiel“ gesetzt werden, der Erfolg des Einsatzes von sächlichen und/oder persönlichen Mitteln also ungewiss ist.⁷</p> <p>Zu einem echten Unternehmerrisiko, das für eine selbstständige Tätigkeit spricht, wird dieses Risiko regelmäßig erst, wenn bei Arbeitsmangel nicht nur kein Einkommen oder Entgelt aus Arbeit erzielt wird, sondern zusätzlich auch Kosten für betriebliche Investitionen und/oder Arbeitnehmer anfallen oder früher getätigte Investitionen brachliegen.⁸</p>

¹ St. Rspr., vgl. BSG, Urteil vom 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R, m. w. N.
² Vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2009 – B 12 KR 21/07 R, m. w. N.
³ Vgl. BSG, Urteil vom 11.03.2009 – B 12 KR 21/07 R, m. w. N.
⁴ Vgl. BSG, Urteil vom 30.4.2013 – B 12 KR 19/11 R m. w. N.
⁵ Vgl. Rundschreiben zur Statusfeststellung vom 21.03.2019, S. 9
⁶ Vgl. etwa BSG, Urteil vom 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R, Rn. 21 m. w. N.
⁷ BSG, Urteil vom 28.05.2008 – B 12 KR 13/07 R
⁸ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.01.2010 – L 16 KR 164/0

	Juristische Person/Personengesellschaft als Auftragnehmer
	<p>Eine selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn als Auftragnehmer eine Gesellschaft in Form einer juristischen Person auftritt, insbesondere als AG, SE, GmbH, UG [haftungsbeschränkt].⁹</p> <p>Hinweis: Wenn es sich bei der Gesellschaft um eine „Ein-Personen-Gesellschaft“ handelt, d. h. der Alleingesellschafter gleichzeitig Alleingeschäftsführer ist, liegt aber kein solcher, eindeutiger Fall vor. Es sind dann die allgemeinen Abgrenzungsmerkmale ausschlaggebend, insbesondere die persönliche Abhängigkeit, die Eingliederung in die Betriebsorganisation und eine etwaig bestehende Weisungsgebundenheit .</p>
	<p>Eine selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn als Auftragnehmer eine rechtsfähige Personengesellschaft, insbesondere eine OHG, KG, GmbH & Co. KG, Partnerschaftsgesellschaft, GbR auftritt.¹⁰</p> <p>Hinweis: Überwiegen allerdings im Einzelfall die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung mit entsprechender Weisungsgebundenheit gegenüber den Merkmalen einer selbstständigen Tätigkeit, ist trotzdem von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen.</p>
	Amtliche Eintragungen
	<p>Die Eintragung in die Handwerksrolle spricht als Indiz für eine selbstständige Tätigkeit. Die Gewerbeanmeldung bzw. die Eintragung in das Gewerberegister oder in das Handelsregister haben dagegen nur schwache Indizwirkung¹¹.</p>
Weitere Indizien in der Praxis für eine Tätigkeit des Auftragnehmers...	
...in abhängiger Beschäftigung	...als selbstständige Tätigkeit
Pauschale Vergütung pro Monat; Vergütung nach Stunden (Letzteres nicht eindeutig); Gewährung eines Dienstwagens	Werkvertragsvergütung; ggf. Vergütung nach Stunden (Letzteres nicht eindeutig)
Entgeltfortzahlung bei Krankheit/Urlaub	Keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit/Urlaub
Erbringung der Dienste nur in eigener Person zulässig	Einsatz von Dritten zulässig
Eigener fester Arbeitsplatz bei Auftraggeber	Kein fester Arbeitsplatz bei Auftraggeber
Anwesenheit(-spflicht) beim Auftraggeber, feste Arbeitszeiten pro Woche	Keine Anwesenheitspflichten (anders etwa bei Besprechungen oder etwa wenn Zugangsmöglichkeiten zu Dokumenten vor Ort gegeben ist)
Nutzung eines Zeiterfassungssystems beim Auftraggeber	Keine Nutzung eines Zeiterfassungssystems beim Auftraggeber
Zuweisung einer feststehenden Durchwahl im Telefonverzeichnis des Auftraggebers/einer E-Mail-Adresse des Auftraggebers (im Innen- und Außenverhältnis)	Keine Nutzung einer Telefon-Durchwahl des Auftraggebers/E-Mail-Adresse des Auftraggebers
Keine Beschäftigung von eigenen Angestellten	Beschäftigung von Angestellten (über EUR 450,00)
Nur ein Auftraggeber	I. d. R. mehrere Auftraggeber
Verpflichtung zur Annahme der Aufträge	Auftragnehmer kann Aufträge ablehnen

⁹ Vgl. Rundschreiben zur Statusfeststellung vom 21.03.2019, S. 10

¹⁰ Vgl. Rundschreiben zur Statusfeststellung vom 21.03.2019, S. 10

¹¹ Vgl. Rundschreiben zur Statusfeststellung vom 21.03.2019, S. 10